Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 1

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 95. Jahrgang 15. Februar 2021

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

25.11.20	Organisation der Personal- und Verwaltungsangelegenheiten bei den Staatsanwaltschaften	1
14.12.20	Nutzung des Internets im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung	3
18.12.20	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)	5

Allgemeine Verfügungen

Organisation der Personal- und Verwaltungsangelegenheiten bei den Staatsanwaltschaften

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 17/2020 vom 25. November 2020 (Az. 1031/1/1-A-058.17)

1. Zentralverwaltung

1.1
Für die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft ist nach Maßgabe der Nummern 2 bis 4 eine gemeinsame Zentralverwaltung für die Bereiche

- Haushalt, Kennzahlen und Controlling, Stellenplan, Kosten- und Geschäftsprüfung sowie Anweisungs- und Kostenstelle,
- Beschaffungswesen und Betreuung von Organisationsangelegenheiten,
- Personalangelegenheiten,
- Fortbildung und
- Zentrale Einheiten (Eingangs- und Vorprüfstelle, Annahme-, Verteiler- und Poststelle, Archiv, Verwahrstelle, UJs-Serviceteam und Hausverwaltung)

im Bereich der Hauptabteilung Z bei der Staatsanwaltschaft einzurichten.

1.2
Die Einrichtung erfolgt zum 1. Januar 2021.

1.3
Das Nähere regelt die Staatsanwaltschaft unter Beteiligung der Generalstaatsanwaltschaft und der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz mit dem Jahresgeschäftsverteilungsplan 2021 sowie, falls darüber hinaus erforderlich, durch die Einrichtung von Hauptabteilungen oder Abteilungen und die Veränderung von Aufgabenbereichen.

1.4
Im Streitfall entscheidet die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz. Die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft ist befugt, den Vorgang der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz unmittelbar vorzulegen. Im Falle einer Vorlage nach Satz 2 hat die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft der Behördenleitung der Generalstaatsanwaltschaft ein Doppel des Vorgangs zuzuleiten.

2. Haushalt, Controlling und Stellenangelegenheiten

2.1
Budget und Stellen für die Einheiten Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft sind ab dem Inkrafttreten des Haushaltsplans 2021/2022 in getrennten Aufgabeneinheiten innerhalb der Produktgruppe 234.01 im Einzelplan 2 zu buchen. Die Bewirtschaftung und Führung des Stellenplans für die Behörden soll jeweils getrennt erfolgen.

2.2
Die Behördenleitungen sind jeweils für ihre Aufgabeneinheit verantwortlich. Dies beinhaltet sowohl die Budgetermächtigungen als auch die Personalressourcen einschließlich Stellen. Im Streitfall und bei überschneidender Inanspruchnahme der Aufgabeneinheit hat die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt des Einzelplans 2 zu entscheiden.

3. Allgemeine Verwaltung und Gebäudeangelegenheiten

3.1
Die von der gemeinsamen Zentralverwaltung vorzunehmenden Beschaffungen für die Generalstaatsanwaltschaft oder die Staatsanwaltschaft werden nur vorgenommen, wenn die jeweilige Behörde zuvor zugesichert hat, dass die dafür erforderlichen Mittel zu Lasten des eigenen Budgets gehen.

3.2
Die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten, die den Staatsanwaltschaften von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz nicht ausschließlich für die eigenen Bedarfe und zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt wurden, ist nur im Einvernehmen mit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz möglich.

4. Personalangelegenheiten

4.1
Die Personalverwaltung für die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft ist so zu organisieren, dass jeder Behördenleitung für ihren Bereich eine selbständige und effiziente Steuerung möglich ist.

4.2
Entscheidungen in Personalangelegenheiten treffen die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der in Nummer 4.3 geregelten Zuständigkeiten und Beteiligungsverfahren.

4.3
Die Generalstaatsanwaltschaft ist für das Einstellungs- und Beförderungsverfahren für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz, Laufbahnzweig Staatsanwälte,

zuständig und kann sich hierfür der Zentralabteilung bedienen; soweit es Stellen der Staatsanwaltschaft betrifft, ist diese zu beteiligen. Für die weiteren Personalangelegenheiten der in Satz 1 genannten Laufbahngruppe sowie für alle Personalangelegenheiten der anderen Laufbahngruppen ist die Staatsanwaltschaft zuständig; die Generalstaatsanwaltschaft ist zu beteiligen.

4.4
Inhalt und Umfang der unter Nummer 4.3 genannten Beteiligungsverfahren regeln die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft unter Beteiligung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz schriftlich bis zum 31. Dezember 2020. Nachträgliche Änderungen der nach Satz 1 zu treffenden Regelung bedürfen der Zustimmung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.

4.5
Kommt es bei der Umsetzung der nach Maßgabe der Nummern 4.3 und 4.4 getroffenen Regelung zum Streitfall, ist die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft befugt, den Vorgang der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz unmittelbar vorzulegen. Im Falle einer Vorlage nach Satz 1 hat die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft der Behördenleitung der Generalstaatsanwaltschaft ein Doppel des Vorgangs zuzuleiten.

4.6
Die Beteiligung des Personalrats erfolgt auf Veranlassung der nach Nummer 4.2 zuständigen Behörde.

Nutzung des Internets im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung
Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz und der Behörde für Inneres und Sport

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 18/2020 vom 14. Dezember 2020 (Az. 4208/2)

I.

Statt der Nummer 3.2. (Nutzung des Internets) der Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren (Anlage B der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren [RiStBV], in Kraft gesetzt durch die Gemeinsame Verfügung der Justizbehörde und der Behörde für Inneres, AV der Justizbehörde Nr. 14/2005 vom 23. Mai 2005, HmbJVBI. 2005, Seiten 57-59) gilt diese Verfügung:

1. Um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufrufe im Internet auf speziellen Seiten – etwa der Polizei – zu bündeln. Private Internetdienstanbieter, insbesondere Web 2.0 Dienste und Soziale Netzwerke, können bei einer auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat zur besseren Verbreitung der Fahndung eingeschaltet werden, wenn andere Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erheblich weniger oder keinen Erfolg versprechen. In Fällen, in denen aufgrund der Fahndung in besonderem Maß die Gefahr diskriminierender Äußerungen oder tätlicher Übergriffe besteht, ist die Erforderlichkeit einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet besonders sorgfältig zu prüfen. Bei der Gestaltung des Fahndungsaufrufs sind geeignete Vorkehrungen zur Verringerung einer solchen Gefahr zu treffen, insbesondere ist auch zu prüfen, ob von der Bereitstellung etwaiger Kommentierungsfunktionen abzusehen ist. Der Fahndungsaufruf soll die Aufforderung enthalten, dass sachdienliche Hinweise unmittelbar (z.B. per Telefon oder E-Mail) an

die Strafverfolgungsbehörden zu richten sind und nicht in das soziale Netzwerk oder auf Seiten privater Internetdienstanbieter eingestellt werden sollen.

2. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Antrag auf richterliche Anordnung bzw. im Falle einer eigenen Anordnung einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Maßnahmen darzulegen.

3. In jedem Fall ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zur Öffentlichkeitsfahndung benötigten personenbezogenen Daten ausschließlich auf Servern im Verantwortungsbereich der Strafverfolgungsbehörden gespeichert, gesichert und nicht an private Internetdienstanbieter übermittelt werden. Zur Wahrung der Datenhoheit sind geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen, die eine Weitergabe und einen automatisierten Abruf der personenbezogenen Daten im Internet zumindest erschweren.

4. Soweit in sozialen Netzwerken die Kommentierungsfunktion freigeschaltet ist, sind entsprechende Kommentare der Nutzer durch die Strafverfolgungsbehörden rund um die Uhr zu überwachen. Problematische Kommentare sind unverzüglich und ausnahmslos zu entfernen. Problematische Kommentare sind insbesondere:

   - Kommentare mit strafrechtlich relevantem Inhalt,
   - Kommentare, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können,
   - Kommentare mit rassistischem, fremdenfeindlichem, antisemitischem, homophobem, frauenfeindlichem, sexistischem oder anderweitig diskriminierendem Inhalt (sog. „Hasskommentare“),
   - Kommentare mit Inhalten, die geeignet sind, das Opfer herabzusetzen.

   In Zweifelsfällen sind Kommentare zu entfernen.

   Kommentare, die personenbezogene Daten zu Tätern, Opfern oder Zeugen enthalten, sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und um die Ermittlungen nicht zu gefährden ebenfalls zu entfernen.

5. Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft – bei der Fahndung nach einem flüchtigen Verurteilten von der Vollstreckungsbehörde – regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 21/2020 vom 18. Dezember 2020 (Az. 3004/1/9)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2021 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen (ZP-Statistik) vom 25. November 2019 (AV der Justizbehörde Nr. 17/2019 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 1/2020, S. 1-2) treten wird.

Den Dienststellen wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2021) zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Justizbehörde vom 25. November 2019 – HmbJVBl. Nr. 1/2020, S. 1-2 – in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen (ZP-Statistik) außer Kraft.